



Lotterie- und Wettkommission
Commission des loteries et paris
Commissione delle lotterie e delle scommesse
Swiss Lottery and Betting Board

Verwendung der Spielsuchtabgabe durch die Kantone im Beitragsjahr 2014

Bericht der Comlot zuhanden der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt
und Lotteriegesez (FDKL)

Bern, 05. Oktober 2015

Lotterie- und Wettkommission
Schauplatzgasse 9
CH-3011 Bern
Telefon +41 31 313 13 03
Fax +41 31 313 13 00
info@comlot.ch

Zusammenfassung

Gemäss Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW) sind die Lotteriegesellschaften verpflichtet, den Kantonen jährlich eine Spielsuchtabgabe zu entrichten. Die Comlot wurde von der FDKL beauftragt, ab 2015 jährlich einen Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe in den einzelnen Kantonen zu verfassen. Die Koordination des Berichterstattungsprozesses durch die Comlot ändert nichts an der Verantwortung der Kantone, die gesetzmässige Verwendung der Spielsuchtabgabe sicherzustellen.

Die Comlot wertet es positiv, dass die Kantone ohne Weiteres über die Verwendung der Spielsuchtabgabe Auskunft erteilen konnten. Dazu gehören Angaben über die Höhe der im Jahr 2014 effektiv verwendeten Mittel, die Höhe der Beiträge an die diversen Leistungserbringer sowie die Natur der verschiedenen Massnahmen.

Im Jahr 2014 haben die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin insgesamt 97.3% der Spielsuchtabgabe 2013 eingesetzt. Bei den Kantonen der Romandie betrug dieser Anteil 85.4%. Zwischen den einzelnen Kantonen bestehen jedoch beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Ausnutzung der Beiträge. In Bezug auf die Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie lässt sich insgesamt festhalten, dass der Grossteil der Gelder in die Bereiche Beratung und Behandlung sowie Prävention und Früherkennung floss. Massnahmen betreffend die Prävention und Früherkennung wurden dabei von allen Kantonen unterstützt. 21 Kantone finanzierten mit der Spielsuchtabgabe 2013 ein Beratungs- bzw. Behandlungsangebot. Projekte im Bereich Forschung und Evaluation sowie Aus- und Weiterbildung wurden seltener mittels der Spielsuchtabgabe finanziert. Die Berichterstattung zeigte des Weiteren, dass die Mittel aus der Spielsuchtabgabe weitestgehend zweckgebunden im Bereich der Glücksspielsucht eingesetzt wurden. In geringem Umfang wurden sie aber auch für verwandte Suchtbereiche verwendet (z. B. Internetsucht).

Da für das Beitragsjahr 2014 erstmals eine Berichterstattung über die Spielsuchtabgabe stattgefunden hat, wird die Comlot aufgrund der Erfahrungen aus dem ersten Berichtsjahr prüfen, inwieweit das Reporting in einigen Punkten noch präzisiert oder angepasst werden muss. Gerne nimmt die Comlot diesbezüglich entsprechende Vorschläge der FDKL entgegen. Ohne Gegenbericht der FDKL wird die Berichterstattung im kommenden Jahr durch die Comlot im Grossen und Ganzen nach denselben Grundsätzen und in derselben Tiefe aufbereitet, wie dies für das Beitragsjahr 2014 der Fall war.

Inhaltsverzeichnis

A) Ausgangslage	5
Vorbemerkungen	5
B) Überblick über die Verwendung der Spielsuchtabgabe im Jahr 2014 (Basis 2013)...	7
Höhe und Ausnutzung der Spielsuchtabgabe-Beiträge	7
Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie	7
Spielsuchtabgabefonds/Reserven.....	9
Betriebs- („B“) oder Projektbeitrag („P“)	9
Interkantonale Zusammenarbeit in der Prävention	10
Beiträge aus der Spielsuchtabgabe, die 2014 nicht oder nicht ausschliesslich für die Glücksspielsucht verwendet wurden	10
Ausblick/Schlüsse nach erstmaligem Einsatz des neuen Instrumentes.....	11
C) Berichte der einzelnen Kantone	13
Kanton Aargau.....	14
Kanton Appenzell Ausserrhoden.....	16
Kanton Appenzell Innerrhoden.....	18
Kanton Basel-Landschaft.....	20
Kanton Basel-Stadt.....	22
Kanton Bern.....	24
Canton de Fribourg.....	26
Canton de Genève.....	28
Kanton Glarus.....	30
Kanton Graubünden.....	32
Canton du Jura	34
Kanton Luzern	36
Canton de Neuchâtel	38
Kanton Nidwalden.....	40
Kanton Obwalden	42
Kanton Schaffhausen.....	44
Kanton Schwyz	46
Kanton Solothurn	48
Kanton St. Gallen.....	50
Kanton Thurgau	52
Cantone Ticino.....	54
Kanton Uri.....	56
Canton du Valais	58
Canton de Vaud.....	60

Kanton Zug	62
Kanton Zürich	64
Anhang	66

A) Ausgangslage

Vorbemerkungen

Die IVLW¹ bezweckt neben der einheitlichen und koordinierten Anwendung des Lotterierechts sowie der transparenten Verwendung der Lotterie- und Wetterträge auf dem Gebiet der angeschlossenen Kantone insbesondere den Schutz der Bevölkerung vor sozialschädlichen Auswirkungen der Lotterien und Wetten (Art. 2 IVLW). Nebst anderen rechtlichen Grundlagen im Hinblick auf einen effektiven Bevölkerungsschutz schafft das Konkordat durch Art. 18 die Voraussetzungen, um die Finanzierung von Spielsuchtpräventionsmassnahmen in den Kantonen sicherzustellen.

Konkret verpflichtet das Konkordat unter dem Titel Spielsuchtabgabe

- ☞ die beiden interkantonalen Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande, den Kantonen jährlich eine Spielsuchtabgabe zu entrichten. Diese beträgt 0.5% der mit den Angeboten der Lotteriegesellschaften während eines Kalenderjahres im jeweiligen Kantonsgebiet erzielten Bruttospielerträgen (Art. 18 Abs. 1 IVLW). Seit dem Inkrafttreten der IVLW im Jahr 2006 wurden den Kantonen in den Beitragsjahren 2007-2014 gerundet CHF 33.7 Mio. für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht zur Verfügung gestellt.
- ☞ die Kantone, die Einnahmen aus der Spielsuchtabgabe zweckgebunden für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht einzusetzen. Die Kantone werden gemäss der Vereinbarung insbesondere dazu motiviert, bei der Umsetzung von präventiven Massnahmen zusammenzuarbeiten (Art. 18 Abs. 2 IVLW).

Die Schweiz verfügt heute auch dank den Mitteln aus der Spielsuchtabgabe über ein System von Organisationen und Fachstellen, die sich dem Thema Glücksspielsucht annehmen, Präventions-Projekte realisieren und spezialisierte Dienstleistungen erbringen. Um sich einen Überblick über die mittels Spielsuchtabgabe umgesetzten Massnahmen in den Kantonen zu verschaffen und Schlüsse betreffend Auswirkungen der Spielsuchtabgabe seit ihrer Einrichtung im Jahr 2006 ziehen zu können, hat die FDKL auf Anregung der Comlot 2012 eine umfassende Evaluation der (inter-)kantonalen Mittelverwendung in Auftrag gegeben. Eine wichtige Erkenntnis aus den Resultaten des Evaluationsprojekts war, dass Bedarf nach einer regelmässigen und einheitlichen Berichterstattung über die Verwendung der Spielsuchtabgabe besteht². Aus diesem Grund hat die FDKL beschlossen, von den Kantonen ab dem Beitragsjahr 2014 eine jährliche Berichterstattung zu verlangen. Die Verwendung der Spielsuchtabgabe soll auf diese Weise effizient, systematisch und kohärent aufgezeigt werden. Des Weiteren soll die Transparenz der kantonalen und interkantonalen Mittelverwendung gewährleistet und ihre Nachvollziehbarkeit unter den beteiligten Akteurinnen und Akteuren und für interessierte Dritte gefördert werden. Die Erhebung von Grundlagen soll zudem zukünftige Entscheide und Massnahmen im Hinblick auf die Verwendung der Spielsuchtabgabe erleichtern. Und nicht zuletzt sollen durch die Berichterstattung die Anstrengungen der Kantone und der anderen Leistungserbringer für die Prävention und Behandlung der Spielsucht gewürdigt werden.

¹ Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005.

² INFRAS 2013: Evaluation der Spielsuchtabgabe, Bestandsaufnahme, T. von Stokar, R. Zandonella, S. Schwab Cammarano, Studie im Auftrag der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt FDKL, Zürich, 8. Mai 2013.

Die Comlot wurde von der FDKL beauftragt, den Berichterstattungsprozess zu koordinieren und ab 2015 jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die (inter-)kantonale Verwendung der Spielsuchtabgabe z. H. der FDKL zu verfassen. Diesem Auftrag wird mit dem vorliegenden Bericht der Kantone über die Mittelverwendung im Beitragsjahr 2014 ein erstes Mal entsprochen. Gemeinsam mit Vertretern der Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) sowie weiteren Fachpersonen für die Spielsuchtabgabe-Verwendung wurde ein Berichterstattungskonzept erarbeitet. Sämtliche zuständigen kantonalen Fachpersonen haben für das Jahr 2014 die verwendeten Mittel aus der Spielsuchtabgabe anhand des von der Comlot zur Verfügung gestellten Erhebungsinstrumentes erfasst.

B) Überblick über die Verwendung der Spielsuchtabgabe im Jahr 2014 (Basis 2013)

Höhe und Ausnutzung der Spielsuchtabgabe-Beiträge

Die beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande überwiesen die Spielsuchtabgabe 2013 an die Kantone ihres Vertragsgebiets. Im Beitragsjahr 2014 entsprach dies gerundet einem Betrag von CHF 4.6 Mio. Die Kantonsvertreter gaben nun erstmals detailliert an, welche Projekte und Dienstleistungen mittels der Spielsuchtabgabe finanziert wurden.

Basierend auf den erzielten Bruttospielerträgen im Jahr 2013 hat Swisslos an die Deutschschweizer Kantone sowie den Kanton Tessin eine Spielsuchtabgabe von insgesamt CHF 2'672'705.00 abgeführt. Im Jahr 2014 wurden von diesen 20 Kantonen CHF 2'599'788.00 für diverse Leistungen im Bereich der Spielsuchtprävention verwendet. Dies ergibt eine Differenz von CHF 72'917.00, welche in die Spielsuchtabgabefonds der Kantone floss. 2014 haben die Deutschschweizer-Kantone und der Kanton Tessin somit 97.3% der eingegangenen Spielsuchtabgabe 2013 verwendet.

Bei der Loterie Romande betrug der Anteil der Spielsuchtabgabe 2013 für die sechs Westschweizer Kantone CHF 1'888'676.00. Von diesem Betrag haben die Kantone CHF 1'612'393.00 für die Prävention der Spielsucht eingesetzt, was eine Differenz von CHF 276'283.00 ergibt. Wiederum kamen die nicht verwendeten Gelder den Spielsuchtabgabefonds der jeweiligen Kantone zugute. Insgesamt haben die Kantone der Romandie 85.4% der erhaltenen Spielsuchtabgabe ausgegeben.

Bezüglich der Verwendung der Spielsuchtabgabe 2013 lässt sich zusammengefasst – für die ganze Schweiz – sagen, dass die Fondsreserven bei 13 Kantonen zugenommen haben und somit nicht der ganze zur Verfügung stehende Betrag genutzt wurde. Bei 9 Kantonen haben die Fondsreserven abgenommen; es wurde 2014 ein höherer Betrag ausgegeben als der zugewiesene Spielsuchtabgabe-Anteil. Bei 4 Kantonen ergab sich keine Fonds-Veränderung und es wurde im Jahr 2014 exakt der Anteil an der Spielsuchtabgabe verwendet, der ihnen überwiesen wurde.

Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie

Im Rahmen der Berichterstattung wurden die fünf folgenden Leistungskategorien definiert: Prävention und Früherkennung, Beratung und Behandlung, Forschung und Evaluation, Aus- und Weiterbildung sowie Anderes. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Kategorien inklusive Beispielen können dem Anhang entnommen werden.

Die Verwendung der Spielsuchtabgabe 2013 nach Leistungskategorie präsentiert sich über alle Kantone hinweg betrachtet wie folgt:

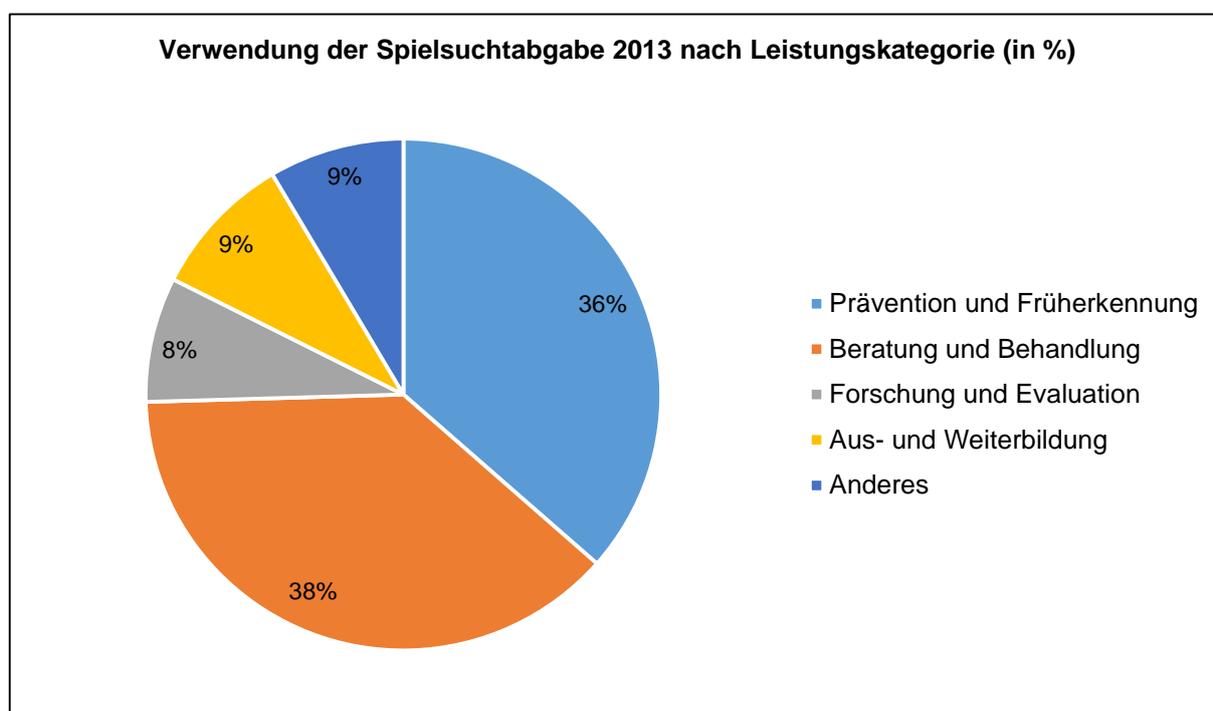
Die Leistungskategorie Beratung und Behandlung steht bezüglich der Verwendung der Spielsuchtabgabe an erster Stelle; 2014 kamen 38% (CHF 1'598'389.00) diesem Bereich zugute. Dicht dahinter folgt auf Rang zwei die Prävention und Früherkennung mit 36% (CHF 1'532'947.00). Einen vergleichsweise geringen Anteil machen die übrigen Leistungskategorien aus. Je 9% der Spielsuchtabgabe fielen 2014 an die Leistungskategorien Aus- und

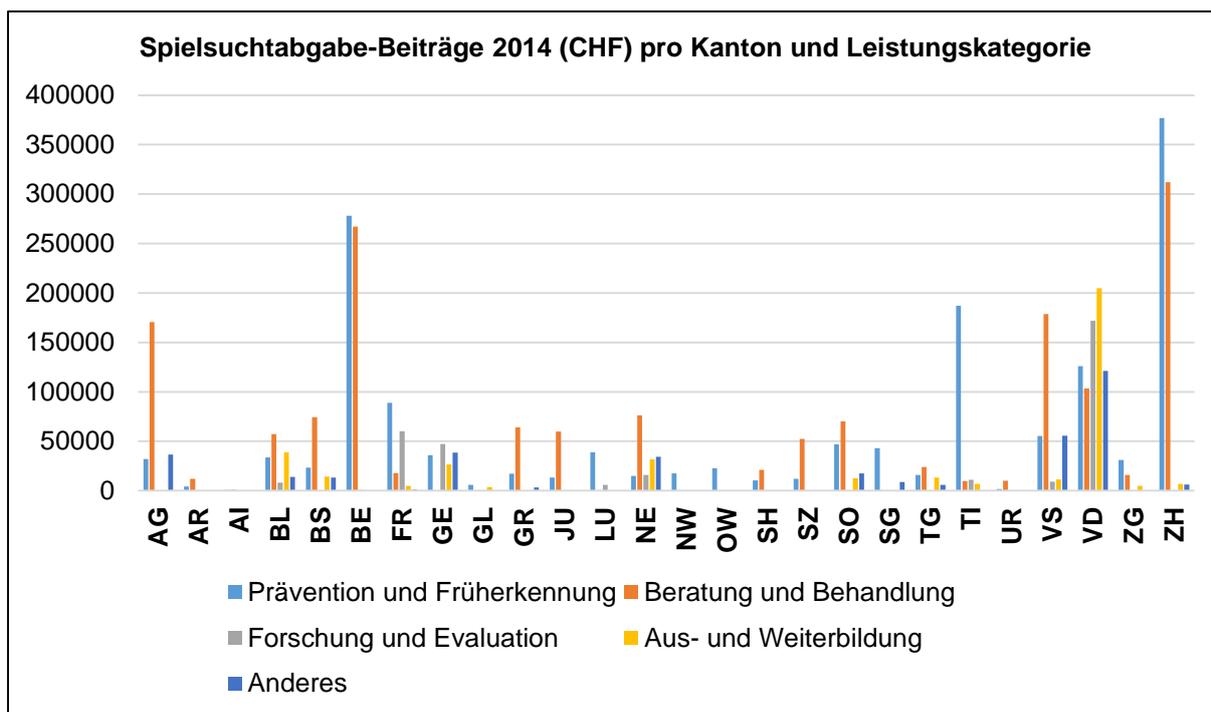
Weiterbildung sowie Anderes. 8 % der Spielsuchtabgabe wurden schliesslich für den Bereich Forschung- und Evaluation verwendet. Da für das Jahr 2014 erstmals ein Reporting stattgefunden hat, lassen sich keine Aussagen über die Entwicklung der Mittelverwendung in den verschiedenen Kategorien machen. Im nächsten Jahr werden erste Ausführungen über Trends und Verläufe möglich sein.

Hinsichtlich der Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie bestehen beträchtliche Unterschiede zwischen den Kantonen:

- Prävention und Früherkennung: Durchschnitt 36 %, Höchstwert 100 %, Tiefstwert 9 %;
- Beratung und Behandlung: Durchschnitt 38 %, Höchstwert 87 %, Tiefstwert 0 %;
- Forschung und Evaluation: Durchschnitt 8 %, Höchstwert 35 %, Tiefstwert 0 %;
- Aus- und Weiterbildung: Durchschnitt 9 %, Höchstwert 39 %, Tiefstwert 0 %;
- Anderes: Durchschnitt: 9 %, Höchstwert 26 %, Tiefstwert 0 %.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Zuordnung zu den einzelnen Leistungskategorien nicht in allen Kantonen gleich vorgenommen worden ist. Gewisse Kantone haben ausschliesslich die Kategorie Prävention und Früherkennung genannt, obwohl aus dem Gesamtkontext zu schliessen ist, dass eine anderweitige Zuordnung vermutlich sachgerechter gewesen wäre.





Spielsuchtabgabefonds/Reserven

Der Fondsbestand entspricht den Reserven, die aus den Mitteln der Spielsuchtabgabe gebildet werden.

Die Reserven in den Spielsuchtabgabefonds der Kantone beliefen sich Ende 2014 auf CHF 10'658'948.00. Dies entspricht 233.7% der insgesamt überwiesenen Spielsuchtabgabe 2013. Bei 16 Kantonen lag der Fondsbestand Ende 2014 höher als das Zweifache ihrer im Jahr 2013 zugewiesenen Spielsuchtabgabe.

Dazu ist allerdings festzuhalten, dass die Fonds in den Kantonen einerseits teilweise nicht nur aus der Spielsuchtabgabe – sondern beispielsweise auch aus dem allgemeinen Staatshaushalt – alimentiert werden. Andererseits dienen die Fonds in einigen Kantonen nicht nur der Bekämpfung der Spielsucht, sondern einem breiteren Spektrum (z. B. ganz allgemein der Suchprophylaxe und Gesundheitsförderung). Letzteres ändert jedoch nichts daran, dass die Mittel aus der Spielsuchtabgabe zweckgebunden einzusetzen sind.

Betriebs- („B“) oder Projektbeitrag („P“)

Unter Betriebsbeitrag fallen Beträge z. B. für allgemeine Betriebskosten oder für die Unterstützung mehrerer Projekte. Mit Projektbeitrag ist die Finanzierung für ein bestimmtes Projekt gemeint.

Über alle Kantone hinweg betrachtet wurde 51 Mal angegeben, dass ein Beitrag aus der Spielsuchtabgabe als Betriebsbeitrag gewährt wurde. 48 Beiträge wurden als Projektbeiträge deklariert. Die Verteilung zwischen Betriebs- resp. Projektbeiträgen gestaltete sich demnach ziemlich ausgewogen.

Interkantonale Zusammenarbeit in der Prävention

Die Mehrheit der Kantone hat sich einem interkantonalen Verbund angeschlossen und sich im Jahr 2014 an einem interkantonalen Programm der Spielsuchtprävention beteiligt. 22 von 26 Kantonen gehören einem der drei bestehenden Verbunde der Nordwest- und Inner-schweiz, der Ostschweiz und der Westschweiz an³. Vier Kantone weisen im Jahr 2014 keine interkantonale Zusammenarbeit aus. Die Bemühungen zur Zusammenarbeit sind positiv zu werten; es wäre indessen zielführend, wenn sich alle Kantone im Rahmen der sprachregionalen Möglichkeiten an der interkantonalen Zusammenarbeit beteiligen würden.

Beiträge aus der Spielsuchtabgabe, die 2014 nicht oder nicht ausschliesslich für die Glücksspielsucht verwendet wurden

Der von der FDKL in Auftrag gegebene Bericht „Evaluation der Spielsuchtabgabe - Bestandsaufnahme“⁴ vom 8. Mai 2013 hat aufgezeigt, dass die Zweckbindung der Spielsuchtabgabe nicht von allen Kantonen in gleicher Weise interpretiert wird und zum Teil Klarstellungsbedarf besteht. Anlässlich der Plenarversammlung vom 24. November 2014 hat die FDKL daher Richtlinien hinsichtlich der Zweckbindung der Spielsuchtabgabe ausgearbeitet und beschlossen, den Kantonen zu empfehlen, diese Richtlinien ab sofort umzusetzen.⁵ Die Richtlinien bekennen sich vorab zum Grundsatz, dass die Spielsuchtabgabe nur im Zusammenhang mit Glücksspielsucht verwendet werden darf, d. h. im Zusammenhang mit Sucht bezüglich Lotterien, Wetten, Casinospielen und Geschicklichkeitsspielen um Geld. Die Spielsuchtabgabe darf folglich nicht für die Finanzierung von Massnahmen eingesetzt werden, welche andere Suchtformen oder gar andere psychische Störungen oder physische Erkrankungen anvisieren. Konkret ist die Spielsuchtabgabe für Massnahmen zu verwenden, welche für die Umsetzung einer effektiven und ganzheitlichen Glücksspielsuchtprävention- und Bekämpfung notwendig sind. Darüber hinaus ist in den Richtlinien festgehalten, dass die Kantone unter bestimmten Voraussetzungen jährlich maximal 20% der Spielsuchtabgabe für Strukturbeiträge an suchtförmübergreifende und interdisziplinäre Institutionen oder die Mitfinanzierung von glücksspielsuchtspezifischen Massnahmen aufwenden dürfen.

17 Kantone gaben an, ihren Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013 ausschliesslich für die Glücksspielsuchtbekämpfung verwendet zu haben. 9 Kantone investierten einen gewissen Betrag nicht oder nicht ausschliesslich für die Bekämpfung der Glücksspielsucht. Dabei handelte es sich um die folgenden Auslagen: Strukturbeiträge (Mitfinanzierung einer Beratungsstelle, zweimal genannt), Gesundheitsbefragung an Schulen (einmal genannt). 6 Kantonsvertreter erwähnten darüber hinaus, dass ein gewisser Betrag für die Bekämpfung der Spielsucht im Allgemeinen verwendet wurde (Internetsucht, Online-Spiele, Neue Medien, etc.). Es ist positiv zu werten, dass die meisten Kantone von sich aus richtig deklariert haben, dass beispielsweise das Phänomen Internetsucht nicht deckungsgleich mit demjenigen der Glücksspielsucht ist. Trotz offenbar in der Praxis gelegentlich auftretender Zuordnungsprobleme ist die Abgrenzung in theoretischer Hinsicht eindeutig und orientiert sich an den drei international gültigen Glücksspielmerkmalen (Geldeinsatz, Geldgewinnmöglichkeit und Zufall). Die Zweckbindung der Spielsuchtabgabe ist aus rechtlichen Gründen zu respektieren.

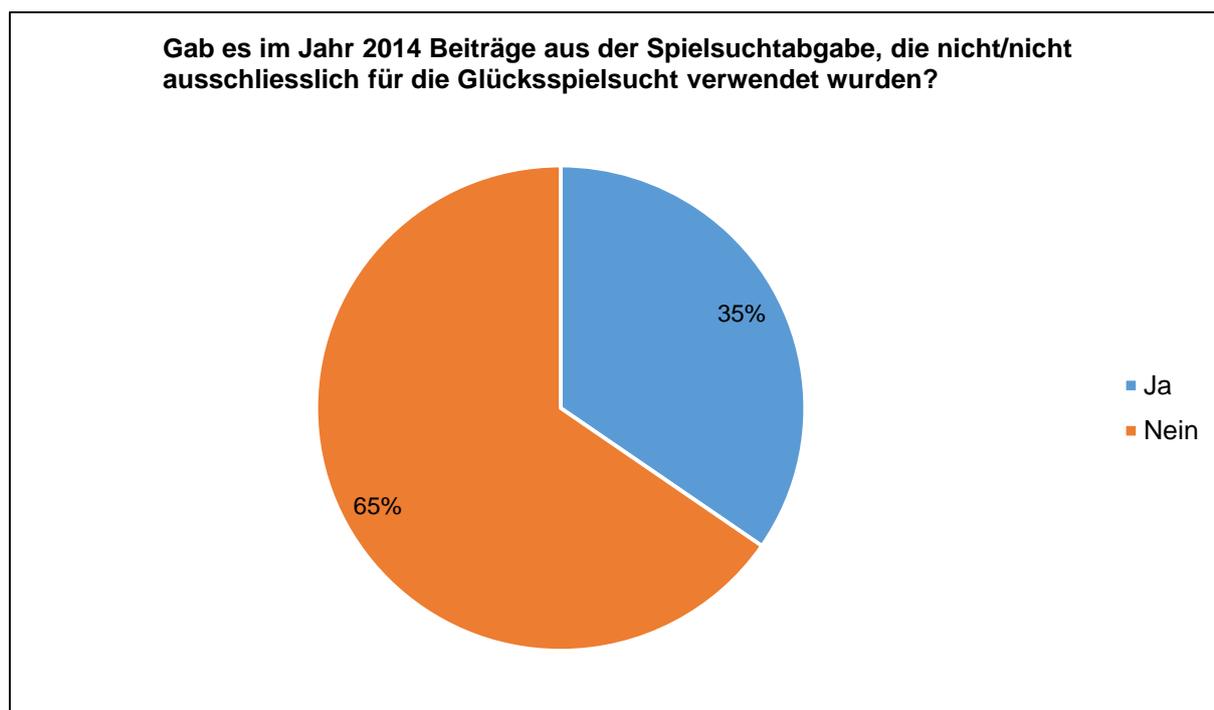
³ Das Programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu (PILDJ) in der Romandie, das Kooperationsmodell Spielsuchtprävention Nordwest- und Innerschweiz sowie der Ostschweizer Verbund.

⁴ INFRAS 2013: Evaluation der Spielsuchtabgabe, Bestandsaufnahme, T. von Stokar, R. Zandonella, S. Schwab Cammarano, Studie im Auftrag der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt FDKL, Zürich, 8. Mai 2013.

⁵ Informationsschreiben der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL) betreffend „Zweckbindung der Spielsuchtabgabe“ vom 24. November 2014.

Einzelne Kantone haben angegeben, dass das Geld ausschliesslich für die Glücksspiel-suchtprävention ausgegeben wurde, obwohl aus dem Kontext hervorgeht, dass die Mittel teilweise auch in glücksspielsuchtunspezifische Massnahmen investiert wurden (z. B. Präventionsveranstaltungen an Schulen, im Rahmen derer über den richtigen Umgang mit dem Einkommen im Allgemeinen und entsprechende Schuldenrisiken gesprochen wird).

Da in der diesjährigen Berichterstattung keine konkreten Angaben über das Ausmass der Beträge verlangt wurden, die nicht oder nicht ausschliesslich für die Glücksspielsucht verwendet wurden, kann keine Aussage getroffen werden hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinien der FDKL.



Ausblick/Schlüsse nach erstmaligem Einsatz des neuen Instrumentes

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die Comlot den Auftrag der FDKL, ab dem Beitragsjahr 2014 einen jährlichen Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe in den Kantonen zu verfassen. Die Comlot ist neben der Ausarbeitung des Berichts auch für die Koordination des Berichterstattungsprozesses zuständig.

Die Implementierung dieses Berichterstattungsprozesses ändert nichts an der Verantwortung der Kantone, die rechtmässige Verwendung der Spielsuchtabgabe sicherzustellen. Grundsätzlich kann positiv festgehalten werden, dass die Kantone ohne Weiteres und detailliert über die Verwendung der Spielsuchtabgabe Auskunft erteilen konnten. Die Angaben umfassen neben der Höhe der im Jahr 2014 effektiv verwendeten Mittel auch die Höhe der Beiträge an die diversen Leistungserbringer sowie die Natur der verschiedenen Massnahmen.

Die Mittel aus der Spielsuchtabgabe wurden von den Kantonen weitestgehend zweckgebunden im Bereich der Glücksspielsucht, in geringem Umfang aber auch für verwandte Suchtbereiche (Internetsucht, Video Gaming etc., siehe oben) eingesetzt.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem ersten Berichtsjahr wird die Comlot prüfen, ob das Reporting bzw. die Fragestellung in den folgenden Punkten präzisiert oder angepasst werden muss:

- **Fonds bei externen Leistungserbringern:** Im Rahmen der diesjährigen Befragung wurde nicht ausdrücklich nach externen Fondsbeständen gefragt. Aus diesem Grund haben nur einzelne Kantone Angaben zu ihren Anteilen an Fonds externer Leistungserbringer gemacht. Aufgrund der Fragestellung vermittelt das Reporting in diesem Punkt nur ein fragmentarisches Bild. Die Kantone sind – auch dies ist aufgrund der Fragestellung verständlich – unterschiedlich mit der Situation umgegangen, in der Mittel aus der Spielsuchtabgabe an einen externen Leistungserbringer geleistet, diese Mittel durch den externen Leistungserbringer im Berichtsjahr aber nicht (vollständig) eingesetzt worden sind. Manche Kantone teilten den nicht verwendeten Betrag in die Kategorie „Anderes“ ein. Einige Kantone liessen diesen Betrag in der Aufteilung weg, so dass ein Fehlerbetrag in der Kontrollspalte resultierte. Eine dritte Gruppe trug den 2014 nicht verwendeten Betrag bereits in diejenige Leistungskategorie ein, für die er im nächsten Jahr mutmasslich verwendet wird. Zusammengefasst besteht im Rahmen der Fragestellung Raum für Verbesserungen, um den Besonderheiten der zweistufigen Mittelverwendung (Beiträge der Kantone an externe Leistungserbringer und tatsächliche Verwendung dieser Mittel durch den Leistungserbringer) besser gerecht zu werden.
- **Beiträge aus der Spielsuchtabgabe, die nicht/nicht ausschliesslich für die Glücksspielsucht verwendet wurden:** Wie bereits erwähnt, gibt es einige Kantone, welche einen Anteil an der Spielsuchtabgabe für glücksspielsuchtspezifische Massnahmen ausgegeben haben. Die grosse Mehrheit der Kantone ist für die Problematik sensibilisiert und weiss um die Abgrenzung verwandter Phänomene wie z. B. die Internetsucht. Gemäss Richtlinien dürfen nicht mehr als 20% der Spielsuchtabgabe für Strukturbeiträge an suchtförmig übergreifende und interdisziplinäre Institutionen oder die Mitfinanzierung von glücksspielsuchtspezifischen Massnahmen verwendet werden. Um beurteilen zu können, ob diese Vorgabe eingehalten wird, muss die entsprechende Fragestellung in künftigen Befragungen konkretisiert werden (mittels einer Bezifferung der Beträge). Anhand der diesjährigen Rückmeldungen lassen sich keine Aussagen hinsichtlich der Einhaltung dieser Vorgabe in den Richtlinien der FDKL treffen.
- **Betriebs- oder Projektbeitrag:** Die Berichte der Kantone legen den Schluss nahe, dass es bei der Einteilung in diese beiden Kategorien unterschiedliche Auffassungen gab. Beispielsweise bezeichneten manche Kantone ihre reguläre Abgabe an externe Leistungserbringer als Projektbeitrag, manche als Betriebsbeitrag. Einige Kantone kreuzten zudem B und P zugleich an. Im Rahmen der nächsten Berichterstattung soll diesem Umstand durch eine klarere Instruktion bzw. eine Definition des Projektbegriffs Rechnung getragen werden.
- **Zeitpunkt der Befragung:** Aufgrund von Rückmeldungen aus den Kantonen wird zudem zu prüfen sein, ob der Termin für die Berichterstattung innerhalb des Kalenderjahres noch leicht hinausgeschoben werden soll. Die Aufteilung der Beträge in die verschiedenen Leistungskategorien für das Jahr 2014 stellt bei einigen wenigen Kantonen erst auf eine Schätzung ab.

C) Berichte der einzelnen Kantone

Pro Kanton werden die Eingaben bezüglich der Verwendung der Spielsuchtabgabe publiziert. Es handelt sich dabei um 1:1-Übertragungen der folgenden Elemente aus den jeweils eingereichten Erfassungsmasken:

- Kontaktangaben der verantwortlichen Person des Kantons
- Kommentar-Formular (Originaleingabe der Kantonsvertreter)
- Tabelle: Erhaltene Mittel und Gesamtausgaben 2014
- Tabelle: Bestand des Spielsuchtabgabefonds
- Diagramm: Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie
- Tabelle: Spielsuchtabgabe-Beiträge 2014 (aufgeteilt nach Leistungskategorie)

Die kantonalen Berichte ordnen sich in alphabetischer Reihenfolge.

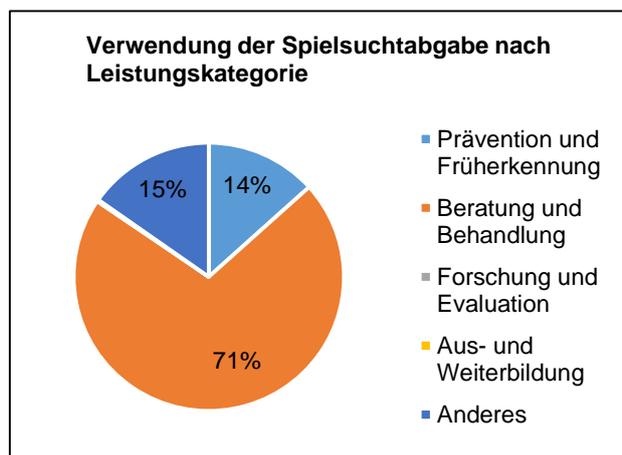
Kanton Aargau



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	275'964 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	239'619 CHF
Differenz	36'345 CHF

Kontakt

Jürg Siegrist
 Fachstelle Sucht
 Departement Gesundheit und Soziales
 Bachstrasse 15
 5001 Aarau
 Telefon: 062 835 29 55
 Fax: 062 835 29 65
 E-Mail: juerg.siegrist@ag.ch
 Internet: www.ag.ch



Erläuterung des Kantons Aargau über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Im Kanton Aargau wurde die Spielsuchtabgabe 2013 wie bisher verwendet: In 2 ambulanten (privat organisierten) Suchtberatungsstellen wird eine spezifische ambulante Spielsuchtberatung angeboten. Die Fachspezialisten sind Teil des Beratungsteams. Overhead- und Infrastrukturkosten werden von den privaten Trägerschaften dem Kanton nicht verrechnet. Seit 2014 besteht an beiden Stellen neu auch ein Gruppenangebot, das vom Kanton separat finanziert wird. Die Zahl der Neumeldungen hat sich seit 2007 permanent gesteigert und lag 2014 bei 95. Der Patientenbestand betrug am Stichtag 31.12.2014 84 Personen. Im Weiteren ist der Aargau mit Gründungskanton des Nordwestschweizer Kooperationsmodells zwischen insgesamt 10 Kantonen und der Sucht Schweiz für den Bereich der Spielsuchtprävention. Der Fondsbestand bietet Gewähr dafür, dass bei Bedarf das Beratungsangebot erweitert werden kann und bietet auch die Möglichkeit, kantonsspezifische Projekte zu realisieren.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	515'870 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	36'345 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	552'214 CHF

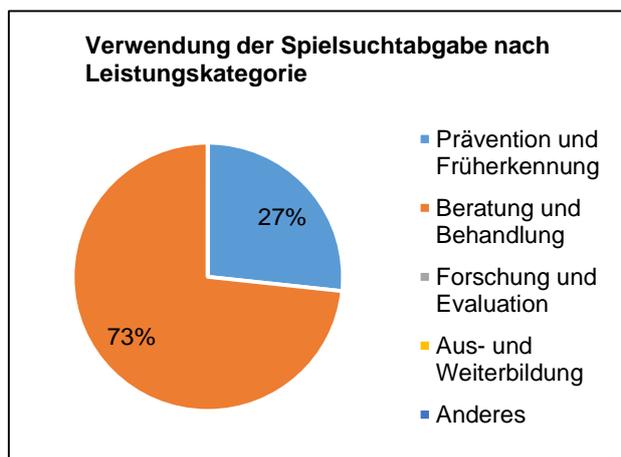
Kanton Appenzell Ausserrhoden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	16'256 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	16'256 CHF
Differenz	0 CHF

Kontakt

Leiterin Beratungsstelle für Suchtfragen
 Andrea Heeb
 Amt für Gesundheit - Beratungsstelle für Suchtfragen
 Departement Gesundheit
 Oberdorf 4
 9055 Bühler
 Telefon: 071 791 07 40
 E-Mail: andrea.heeb@ar.ch
 Internet: www.sucht-ar.ch



Erläuterung des Kantons Appenzell Ausserrhoden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Beratungsstelle für Suchtfragen in Appenzell Ausserrhoden bietet professionelle Hilfe für sämtliche Suchtprobleme an. Dank der Mittel aus der Spielsuchtabgabe ist es überhaupt möglich, ein Beratungsangebot im Bereich "Spielsucht" anbieten zu können.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	0 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	0 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	0 CHF

Kanton Appenzell Innerrhoden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	5'400 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	1'670 CHF
Differenz	3'730 CHF

Kontakt

Gesundheitsamt
 Gesundheits- und Sozialdepartement
 Hoferbad 2
 9050 Appenzell
 Telefon: 41717889452
 Fax: 41717889458
 E-Mail: info@gsd.ai.ch
 Internet: www.ai.ch



Erläuterung des Kantons Appenzell Innerrhoden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist dem interkantonalen Glückspielprojekt Ostschweiz beigetreten. Dabei haben sich die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus, Graubünden, St. Gallen und Thurgau zusammengeschlossen. Zur Umsetzung der Projekte wurde mit der Perspektive Thurgau eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Spielsuchtabgaben werden im Kanton Appenzell I. Rh. gemäss Konzept zweckgebunden nur für den Bereich der Spielsucht verwendet und dem entsprechenden Fonds zugeführt. Im Rahmen des interkantonalen Glückspielprojekts Ostschweiz wurden verschiedene Projekte unterstützt. Nennenswert ist einerseits die Webseite www.sos-spielsucht.ch sowie die Helpline, welche in Zusammenarbeit mit den 16 Kantonen der Deutschschweiz betrieben werden.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	27'434 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'29 CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	3'730 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	31'193 CHF

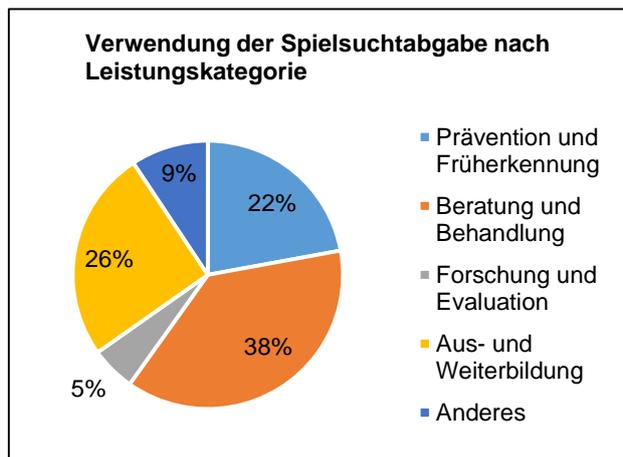
Kanton Basel-Landschaft



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	107'004 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	151'790 CHF
Differenz	-44'786 CHF

Kontakt

Joos Tarnutzer
 Amt für Gesundheit
 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
 Bahnhofstrasse 5
 4410 Liestal
 Telefon: 615525606
 Fax: 615526934
 E-Mail: joos.tarnutzer@bl.ch
 Internet: www.bl.ch



Erläuterung des Kantons Basel-Landschaft über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Zuerst ist zu beachten dass im vorliegenden Bericht nur die verwendeten Mittel aus der Spielsuchtabgabe rapportiert sind und die erheblichen finanziellen Mittel, welche der Kanton aus der Staatsrechnung aufwendet, nicht abgebildet sind. Der Kanton Basel-Landschaft setzt auf eine integrierte Präventions- und Suchthilfepolitik, Leistungsvereinbarungen sind daher suchtmittelübergreifend ausgerichtet. Grösster Anbieter ist der ambulante Dienst der Psychiatrie. Deren Leistungen werden, wenn sie nicht über die Leistungen der Krankenkassenversicherer oder über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantons abgegolten sind, für direkte Leistungen mit Bezug zu Glücksspiel auch aus der Spielsuchtabgabe abgegolten, lediglich die jährliche Over-Head-Pauschale von Fr. 12'000.00 stellt einen eigentlichen Strukturbeitrag dar.

Das Berichtsjahr 2014 wird "verfälscht" durch eine grosse Nachzahlung.

Die Position "Anderes" in der Höhe von Fr. 14'095 bei Sucht Schweiz stellt Rückstellungen für die 2015 vorgesehene Öffentlichkeitskampagne dar.

Der hohe Fondsbestand wurde in den Anfangsjahren der Spielsuchtabgabe geäufnet und wird nun - nach dem Aufbau entsprechender Angebote - sukzessive abgebaut werden.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	377'060 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	-44'786 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	332'274 CHF

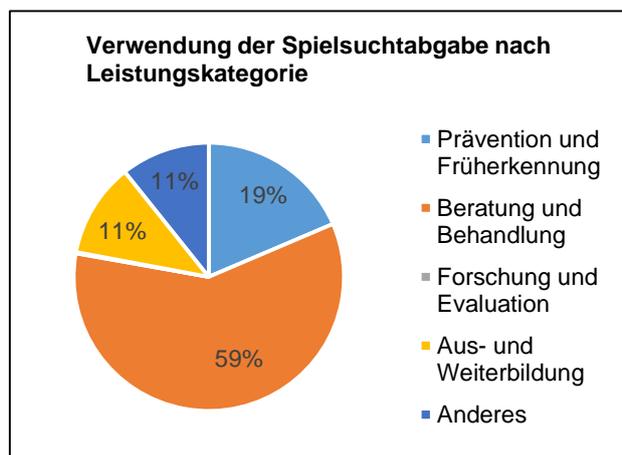
Kanton Basel-Stadt



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	93'807 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	125'452 CHF
Differenz	-31'645 CHF

Kontakt

Ruth Wolf
 Abteilung Sucht
 Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
 Clarastrasse 12
 Postfach: 204
 4005 Basel
 Telefon: 061 267 89 00
 Fax: 061 267 89 01
 E-Mail: ruth.wolf@bs.ch
 Internet: www.gesundheitsdienste.bs.ch



Erläuterung des Kantons Basel-Stadt über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Spielsuchtabgabe wird im Kanton Basel-Stadt zur Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen des Geldspielkonsums eingesetzt. Die Abgabe fliesst hier vorrangig in die Bereiche Prävention und Früherkennung, Aus- und Weiterbildung sowie Beratung und Behandlung. Hierbei sind drei Institutionen bzw. Einrichtungen beteiligt. Gemäss der Leistungsvereinbarung mit Sucht Schweiz überwies das Gesundheitsdepartement im Berichtsjahr ein Viertel der von der Swisslos an den Kanton Basel-Stadt abgeführten Spielsuchtabgabe für das Jahr 2013 an diese Organisation zur Umsetzung spiel-suchtpräventiver Massnahmen.

Vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Anfrage nach ambulanter Beratung im Bereich Glücksspielsucht wurde für den Zeitraum 1.1.2014 bis 31.12.2015 mit dem Beratungszentrum der Suchthilfe Region Basel für den Bereich der Glücksspielproblematik eine Leistungsvereinbarung getroffen, mit dem Schwerpunkt Beratung und Behandlung. Die Zuwendungen an diese Institution liegen etwa in Höhe der Zuschüsse an Sucht Schweiz. Seit dem Jahr 2010 beauftragt das Gesundheitsdepartement die Ambulanz für Verhaltenssuchte der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) jährlich in Form eines pauschalen Leistungseinkaufs mit der Umsetzung des Kooperationsmodells "Glücksspielsucht Basel-Stadt" mit den Schwerpunkten Beratung und Behandlung sowie Aus- und Weiterbildung. Des Weiteren obliegt der UPK die kantonale Datenerfassung im Bereich Glücksspielsucht. An die Ambulanz für Verhaltenssuchte fliessen derzeit die meisten Gelder aus dem Spielsuchtfond. Die finanziellen Zuwendungen im Jahr 2014 an die drei oben genannten Einrichtungen überstiegen im Berichtsjahr die Einnahmen. Das Defizit wurde durch eine Entnahme aus dem Fondsvermögen gedeckt.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	199'810 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'200 CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	-31'645 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	168'365 CHF

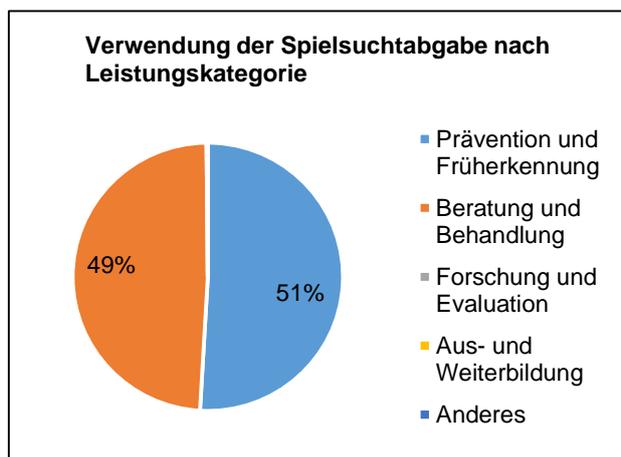
Kanton Bern



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	470'216 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	546'348 CHF
Differenz	-76'131 CHF

Kontakt

Abteilungsleiter
 Ralf Lutz
 Sozialamt
 Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht
 Rathausgasse 1
 3011 Bern
 Telefon: 031 633 78 82
 Fax: 031 633 78 92
 E-Mail: ralf.lutz@gef.be.ch
 Internet: www.gef.be.ch



Erläuterung des Kantons Bern über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Sucht Schweiz, Lausanne: Fondsbest.am 31.12.14 für Kampagne 15 = CHF 123'312.-. Dieser setzt sich zusammen aus dem Beitrag Kt. Bern 2013 CHF 65'848.- und 2014 CHF 57'464.-

Berner Gesundheit: Allgemeine Bemerkung - noch keine aktuellen Leistungszahlen 2014 per Februar 2015 verfügbar. Jahresabschluss 2014 noch nicht bereit, d.h. keine detaillierten Angaben zu Stundensatz möglich. Produkt Beratung und Therapie - bei pathologischem und risikoreichem Spielen, Partner der beiden Spielcasinos Bern und Interlaken bei Spielsperren (Sozialplan), Zusammenarbeit mit dem Verein Schuldensanierung Bern, Partner im Projekt cybersmart (Gambling). Produkt Gesundheitsförderung und Prävention - Der Betriebsbeitrag wird für Massnahmen im Bereich Neue Medien verwendet. Dies umfasst vor allem Angebote zur Vermittlung von Medienkompetenz für Jugendliche, Eltern und Multiplikatorinnen. Diese Massnahmen zielen auch auf die Prävention von Online-Gambling. Der beschriebene Ressourceneinsatz erfolgt aus der Überzeugung, dass die Förderung von Medienkompetenz einen erwiesenen Beitrag zur Verminderung von Glücksspielabhängigkeit leistet.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	618'181 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	-76'131 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	542'050 CHF

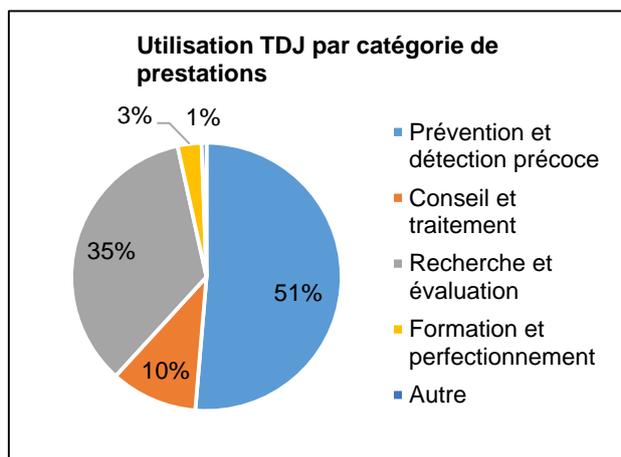
Canton de Fribourg



Part de la TDJ 2013	181'859 CHF
Total dépenses du canton en 2014	172'873 CHF
Différence	8'986 CHF

Contact

Service de l'action sociale
 Direction de la santé et des affaires sociales
 Rte des Cliniques 17
 1700 Fribourg
 Téléphone: 026 305 29 92
 E-Mail: sasoc@fr.ch
 Internet: www.fr.ch/sasoc



Commentaire du canton de Fribourg au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton de Fribourg, les politiques de lutte contre le jeu excessif et le surendettement sont étroitement liées depuis l'institution par le Conseil d'Etat d'une Commission cantonale traitant conjointement de ces questions. Cette Commission préavise les demandes de subventions et peut également élaborer et proposer des projets à la Direction de la santé et des affaires sociales (DSAS). La DSAS décide de l'utilisation du Fonds cantonal de prévention et de lutte contre le jeu excessif, qui a pour but de soutenir des mesures de prévention et de lutte contre la dépendance au jeu et le surendettement (Ord. du 17 mars 2009). L'exercice 2014 se décline selon trois investissements principaux: le financement du projet "Prévention, détection et intervention précoce dans le domaine du jeu excessif" porté par l'association REPER; la participation du canton de Fribourg au fonctionnement du Programme Intercantonal de Lutte contre la Dépendance au Jeu (PILDJ) et le financement du plan d'action 2013-2016 pour un renforcement de la politique cantonale de prévention et de lutte contre le surendettement des particuliers.

Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2014	651'230 CHF
Intérêts/Frais administratifs	6'621 CHF
Affectations/Prélèvements 2014	8'986 CHF
Etat du fonds au 31.12.2014	666'837 CHF

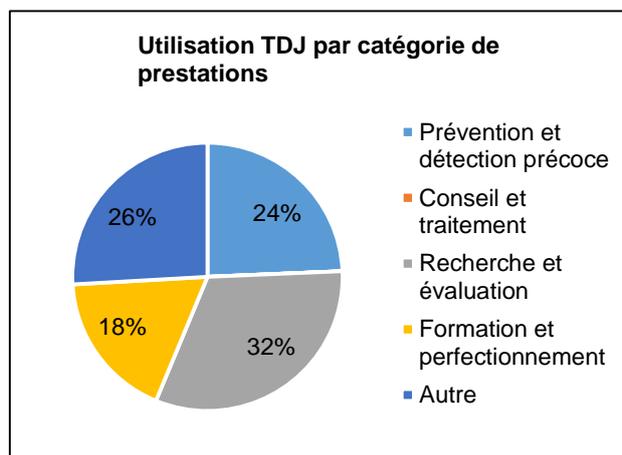
Canton de Genève



Part de la TDJ 2013	352'285 CHF
Total dépenses du canton en 2014	148'236 CHF
Différence	204'049 CHF

Contact

Directrice administrative et financière
Estelle Guéry
Direction administrative et financière
Emploi, affaires sociales et santé
Av. de Beau-Séjour 24, Case postale: 76
1211 Genève
Téléphone: 022 546 50 00
Fax: 022 546 50 99
E-Mail: subventions-santé@etat.ge.ch
Internet: www.ge.ch



Commentaire du canton de Genève au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton de Genève, la taxe sur la dépendance au jeu sert à la prévention du jeu excessif. Sur l'exercice 2014, 71% des dépenses ont été allouées pour la participation genevoise au Programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu (PILDJ sur un mandat de la CLASS au Groupement romand d'étude des addictions) pour des activités d'information, de prévention primaire et secondaire, de formation et de recherche.

Les 29% restants (42'675 CHF) sont attribués sous forme d'aide financière à l'association faïtière Carrefour Addictions, entité responsable de la prévention des addictions sur le canton de Genève (tabac, alcool, cannabis, jeu excessif). Cette subvention est répartie comme suit: 10'275 CHF pour des activités de fonctionnement de la structure (back office, y compris pour les activités de prévention du jeu d'argent excessif); 10'120 CHF pour des activités transversales sur les addictions dont le jeu d'argent excessif (sensibilisation de la population, conseil, coordination du réseau genevois des addictions, etc.); enfin, 22'280 CHF sont consacrés à des activités de sensibilisation et de formation des professionnels sur la problématique du jeu excessif virtuel.

La taxe sur la dépendance au jeu est utilisée en complémentarité avec les recettes provenant des taxes perçues sur le produit des jeux de casino, ressources également utilisées pour la prévention du jeu d'argent excessif (également sous forme d'aide financière à l'association Carrefour AddictionS). Par ailleurs, en 2014, le canton de Genève a élaboré un plan d'actions sur le jeu excessif afin de compléter les actions décrites ci-dessus et de répondre aux besoins de la population par diverses actions de prévention de jeu excessif de hasard et d'argent. Les actions identifiées dans ce plan devraient pouvoir être mises en oeuvre en 2015 grâce à la taxe sur la dépendance au jeu.

Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2014	978'324 CHF
Intérêts/Frais administratifs	CHF
Affectations/Prélèvements 2014	204'049 CHF
Etat du fonds au 31.12.2014	1182'373 CHF

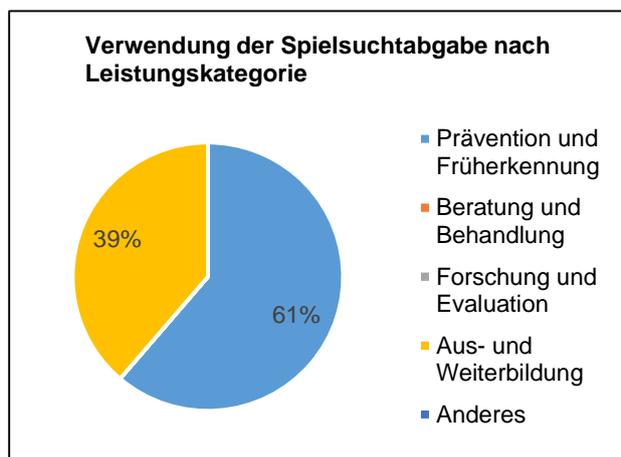
Kanton Glarus



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	19'140 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	9'680 CHF
Differenz	9'460 CHF

Kontakt

Daniela de la Cruz
 Hauptabteilung Gesundheit
 Departement Finanzen und Gesundheit
 Rathaus
 8750 Glarus
 Telefon: 055 646 61 40
 Fax: 055 646 61 12
 E-Mail: gesundheit@gl.ch
 Internet: www.gl.ch



Erläuterung des Kantons Glarus über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Einlage (Fondszuweisung) von Fr. 9'460 wurde im Rechnungsabschluss 2014 irrtümlicherweise nicht vorgenommen. Die Einlage wird demzufolge erst in der Staatsrechnung 2015 verbucht. Da die interne Kontrolle ergab, dass auch die Einlage von Fr. 9'597 am 31.12.2013 nicht vorgenommen wurde, erfolgt diese Buchung korrektiv ebenfalls zulasten Rechnung 2015.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	62'435 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'103 CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	9'460 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	71'997 CHF

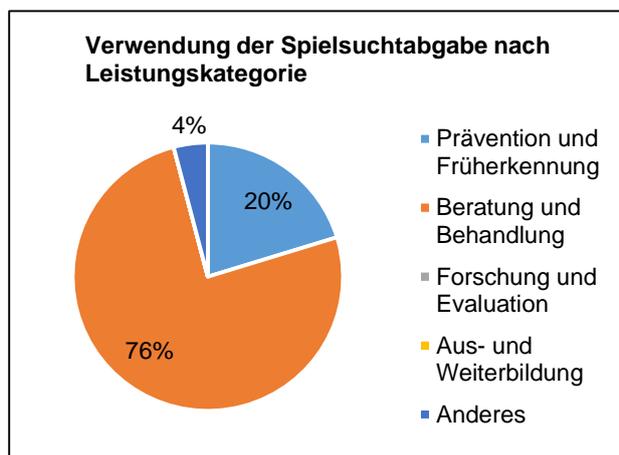
Kanton Graubünden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	106'177 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	84'580 CHF
Differenz	21'597 CHF

Kontakt

Andrea Mauro Ferroni
 Sozialamt
 Departement für Volkswirtschaft und Soziales
 Gürtelstrasse 89
 7001 Chur
 Telefon: 081 257 26 51
 Fax: 081 257 21 48
 E-Mail: andrea.ferroni@soa.gr.ch
 Internet: www.soa.gr.ch



Erläuterung des Kantons Graubünden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Das kantonale Sozialamt Graubünden erfüllt die Beratung von Menschen mit Spielsuchtproblemen mit einem Beratungsangebot im Bereich der Suchtberatung durch die regionalen Sozialdienste und dem Sozialdienst für Suchtfragen in Chur.

Im Bereich der Spielsuchtprävention hat der Kanton Graubünden zusammen mit den Kantonen AR, AI, GL, SG und TG ein Grundangebot zur Prävention und Bekämpfung der Spielsucht aufgebaut.

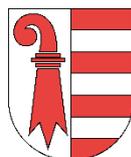
Die Grundlage für diese Zusammenarbeit bildet eine Leistungsvereinbarung des Kantons St. Gallen mit der Firma "Perspektive Thurgau", die für die operative Geschäftsführung verantwortlich ist.

Die effektiven Kosten werden anhand der Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2014, 2015 und 2016 auf die beteiligten Kantone verteilt.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	286'795 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	1'075 CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	21'597 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	309'468 CHF

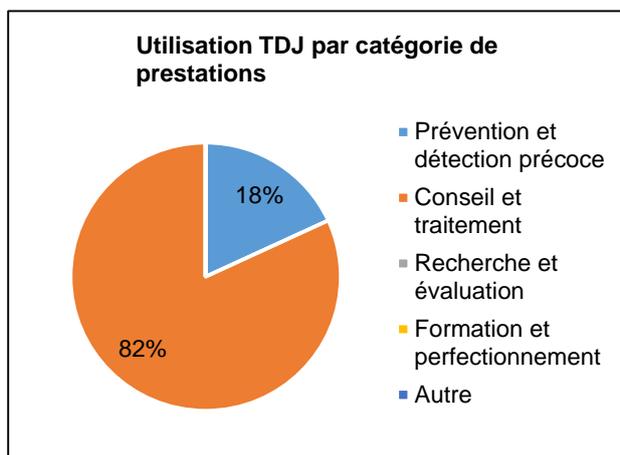
Canton du Jura



Part de la TDJ 2013	72'940 CHF
Total dépenses du canton en 2014	72'940 CHF
Différence	0 CHF

Contact

Olivier Etique
 Service de l'Action Sociale
 Département des Affaires sociales
 Faubourg des Capucins 20
 2800 Delémont
 Téléphone: 032 420 51 44
 Fax: 032 420 51 41
 E-Mail: olivier.etique@jura.ch
 Internet: www.jura.ch



Commentaire du canton du Jura au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton du Jura, la problématique de la dépendance au jeu est mandatée à Caritas Jura par le biais de la structure mise en place en vue du désendettement. La taxe sur la dépendance au jeu est intégralement utilisée pour financer la contribution au GREA, la mise à disposition d'un pourcentage d'une assistante sociale employée du Service cantonal de l'Action Sociale. Le solde faisant partie du financement de Caritas-Jura.

Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2014	CHF
Intérêts/Frais administratifs	CHF
Affectations/Prélèvements 2014	0 CHF
Etat du fonds au 31.12.2014	0 CHF

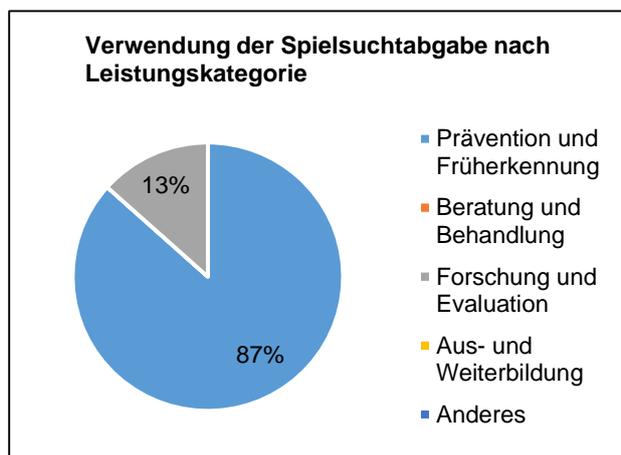
Kanton Luzern



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	155'434 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	44'858 CHF
Differenz	110'575 CHF

Kontakt

Dr. sc. nat., dipl. pharm. Regina Suter
 Dienststelle Gesundheit und Sport
 Gesundheits- und Sozialdepartement
 Meyerstrasse 20
 Postfach: 3439
 6002 Luzern
 Telefon: 041 228 60 98
 Fax: 041 228 67 33
 E-Mail: regina.suter@lu.ch
 Internet: www.gesundheit.lu.ch



Erläuterung des Kantons Luzern über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Nordwestschweizer Kooperationsmodells mit insgesamt 10 Kantonen und der Sucht Schweiz für den Bereich der Spielsuchtprävention.

Der Fondsbestand bietet Gewähr, kantonsspezifische Projekte realisieren zu können. Solche Projekte sind in Abklärung.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	573'897 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	110'575 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	684'472 CHF

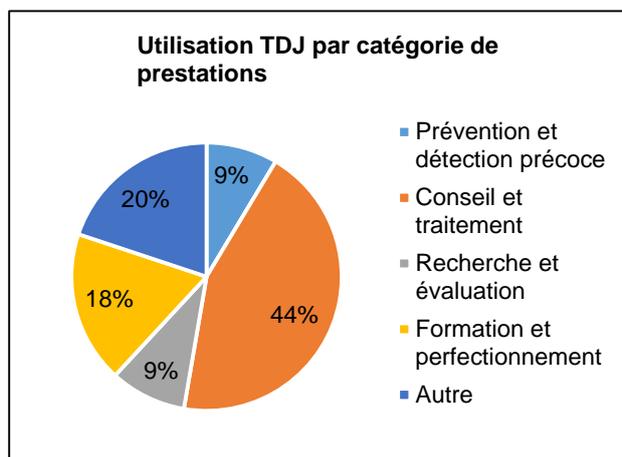
Canton de Neuchâtel



Part de la TDJ 2013	180'994 CHF
Total dépenses du canton en 2014	180'994 CHF
Différence	0 CHF

Contact

Directrice prévention Fondation Neuchâtel Addictions
 Valérie Wenger Pheulpin
 Fondation Neuchâtel Addictions
 Fausses-Brayes 5
 2000 Neuchâtel
 Téléphone: 41328868610
 E-Mail: valerie.wengerpheulpin@ne.ch
 Internet: www.fondation-neuchatel-addictions.ch



Commentaire du canton de Neuchâtel au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

La République et Canton de Neuchâtel, représentée par son service des institutions pour adultes et mineurs (SIAM), rattaché au Département de la justice, de la sécurité et de la culture (DJSC) a donné mandat à la Fondation Neuchâtel Addictions (FNA) de mettre en place sur son territoire des dispositifs et des interventions censés prévenir l'addiction au jeu et venir en aide aux personnes souffrant de pathologies liées à la dépendance au jeu. Le Canton de Neuchâtel, par le SIAM, s'engage à réserver à la FNA l'entier du RBJ, après déduction de la part revenant au GREA pour le PILDJ. Le montant touché est communiqué en juin par la LORO, et versé au mandataire de suite, aussitôt réglée la facture du GREA. La FNA s'engage à mettre tout en oeuvre, avec les moyens à disposition, pour rendre son action en faveur de la population-cible du PILDJ la plus efficace possible; elle est libre de choisir les moyens et les ressources pour atteindre cet objectif. Elle rend compte des dépenses encourues lors de la remise annuelle de ses comptes au SIAM. Elle informe le SIAM régulièrement, mais au moins une fois par année lors d'une séance organisée à son initiative, de l'avancement des travaux et de l'état des dossiers en cours. De plus, elle représente le canton de Neuchâtel au sein du groupe d'accompagnement du PILDJ, qui se réunit quatre fois par année. (Extrait de la convention de collaboration entre le canton de Neuchâtel et la FNA).

Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2014	148'294 CHF
Intérêts/Frais administratifs	CHF
Affectations/Prélèvements 2014	0 CHF
Etat du fonds au 31.12.2014	148'294 CHF

Kanton Nidwalden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	17'440 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	18'040 CHF
Differenz	-'600 CHF

Kontakt

Barbara Etienne Rohrer
 Sozialamt/Gesundheitsförderung und Integration
 Gesundheits- und Sozialdirektion
 Marktgasse 3
 6370 Stans
 Telefon: 041 618 75 90
 E-Mail: barbara.etienne@nw.ch
 Internet: www.nw.ch/gfi



Erläuterung des Kantons Nidwalden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Nidwalden setzt die Gelder in der Prävention von Glücksspielsucht ein. Die Zielgruppe sind Jugendliche. So wurde das Projekt Freelance in den Schulen umgesetzt. Online Glücksspielprävention von Freelance wurde entwickelt und aufgeschaltet:

http://www.be-freelance.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=121&Itemid=496&lang=de

Plakate von Freelance wurden in den Schulen eingesetzt: "Game over" und "zu viel gezockt".

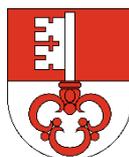
Die Schulagenden von Freelance wurden den Oberstufenschulkindern zur Verfügung gestellt. Hier gibt es verschiedene Beiträge im Bereich der Prävention von Spielsucht.

Die Aufteilung der Gelder an Sucht Schweiz ist auf dem zusätzlichen Blatt ersichtlich.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	58'669 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'293 CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	-'600 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	58'362 CHF

Kanton Obwalden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	12'161 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	24'243 CHF
Differenz	-12'082 CHF

Kontakt

Beauftragte für Prävention und Gesundheitsförderung/
Stellenleitung
Christine Durrer
Sozialamt/Fachstelle Gesellschaftsfragen
Sicherheits- und Justizdepartement SJD
Dorfplatz 4
Postfach: 1261
6061 Sarnen
Telefon: 041 666 60 66
Fax: 041 666 64 14
E-Mail: christine.durrer@ow.ch
Internet: www.gesellschaftsfragen.ow.ch



Erläuterung des Kantons Obwalden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Seit 2009 beteiligt sich der Kanton Obwalden an dem interkantonalen Kooperationsmodell, welches Sucht Schweiz das Mandat zur Planung und Durchführung von Präventionsmassnahmen im Bereich Glücksspiel erteilt. Der Kanton überweist jährlich 25% der Spielsuchtabgabe, vertraglich geregelt bis Ende 2015. Der gesamte restliche Betrag (75%) wird für Präventionsarbeit mit Jugendlichen verwendet. Hierbei liegt der Fokus auf der Stärkung von Schutzfaktoren. Schutzfaktoren repräsentieren erhöhte Widerstandskraft oder verringern Verletzlichkeit bezüglich des Einflusses von Risikofaktoren. Jährlich wird eine Powerwoche (während den Osterferien) für Jugendliche aus der Oberstufe durchgeführt. Zentrale Anliegen dieses Angebotes sind Selbstwirksamkeit, Befähigung und Mitsprache. Da im Kanton Obwalden mit seinen rund 36'000 Einwohnern und 7 Gemeinden kein Spielcasino steht, fokussieren wir unsere weitere Präventionsarbeit auf den Umgang mit Neuen Medien. Das Internet erlaubt Spielen ohne Grenzen und bietet problematischem Suchtverhalten Hand. In den Schulen des Kantons wird das Thema Neue Medien sehr unterschiedlich behandelt. Deshalb ergänzt das Programm "generation.at" diese Bemühungen mit Elternabenden, Infoveranstaltungen für Lehrpersonen und Schüler/innen. Die Programmleitung ist Mitglied der Fachgruppe Glücksspielsucht des Fachverband Sucht.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	-'82 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	-12'082 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	-12'164 CHF

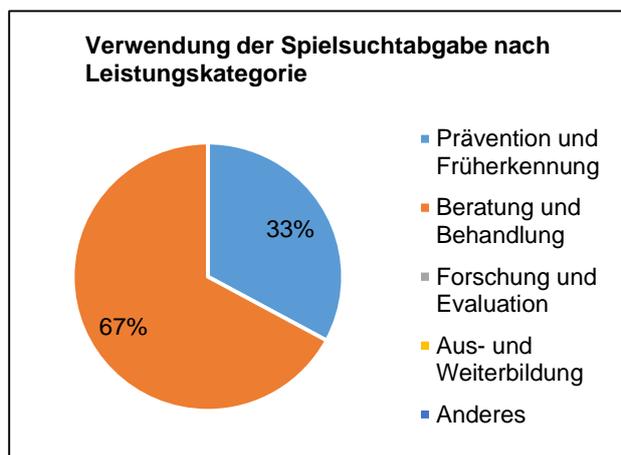
Kanton Schaffhausen



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	29'626 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	31'294 CHF
Differenz	-1'668 CHF

Kontakt

Dienststellenleiter
 Christoph Roost
 Sozialamt
 Departement des Innern
 Platz 4
 Postfach: 1421
 8201 Schaffhausen
 Telefon: 052 632 73 83
 Fax: 052 832 78 30
 E-Mail: christoph.roost@ktsh.ch
 Internet: www.sh.ch



Erläuterung des Kantons Schaffhausen über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Schaffhausen hat eine Leistungsvereinbarung mit der Trägerverein der Fachstelle für Gesundheitsförderung, Prävention und Suchthilfe. Er führt keinen eigenen Fonds für die Spielsuchtabgabe; dieser ist im Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung enthalten. Dieser Fonds wird durch die kantonale Alkoholabgabe, dem Alkoholzehntel und kantonseigenen Beiträgen alimentiert. Beim Fondsbestand handelt es sich darum um den ganzen Fonds und nicht nur um einen Spielsuchtabgabefonds.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	299'669 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	-1'668 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	298'001 CHF

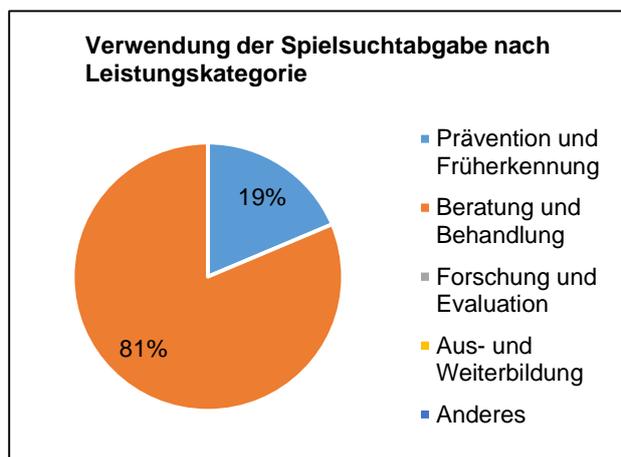
Kanton Schwyz



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	66'422 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	64'500 CHF
Differenz	1'922 CHF

Kontakt

Leiter Soziales
 Peter Schmid
 Amt für Gesundheit und Soziales
 Departement des Innern
 Kollegiumstrasse 28
 Postfach: 2161
 6431 Schwyz
 Telefon: 041 819 16 84
 E-Mail: peter.schmid@sz.ch
 Internet: www.sz.ch



Erläuterung des Kantons Schwyz über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

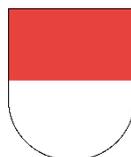
Die Spielsuchtabgabe wird im Kanton Schwyz insbesondere für Prävention und Früherkennung sowie für die Beratung und Behandlung verwendet. Sämtliche Gelder wurden der Fachstelle Schuldenfragen des Kantons Schwyz zugesprochen. Diese setzt Begleitmassnahmen einer Geldspielsuchtbehandlung um, indem sie Betroffene berätet und begleitet, welche aufgrund einer Spielsucht in Schulden geraten sind.

Ausserdem führt die Fachstelle Schuldenfragen des Kantons Schwyz Präventionsveranstaltungen an Oberstufenschulen durch. Wobei über den richtigen Umgang mit dem Einkommen sowie über entsprechende Schuldenrisiken, z.B. einer Spielsucht, informiert wird. (Der Kanton wendet jährlich insgesamt Fr. 174'500.-- für die Fachstelle Schuldenfragen auf).

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	75'353 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'170 CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	1'922 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	77'445 CHF

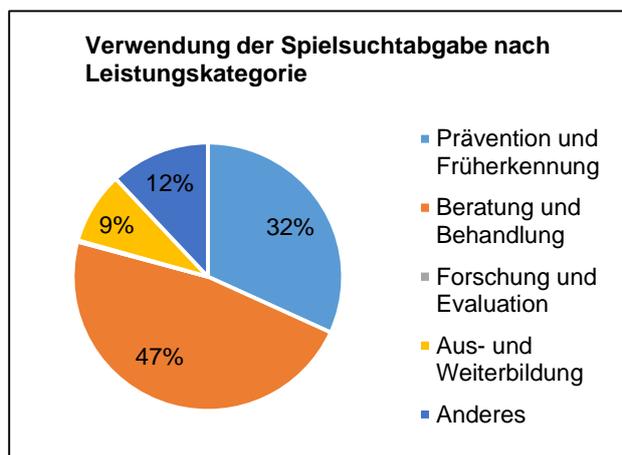
Kanton Solothurn



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	134'149 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	147'737 CHF
Differenz	-13'588 CHF

Kontakt

Leiter Fachstelle Prävention
 Christian Bachmann
 Amt für soziale Sicherheit
 Departement des Innern
 Ambassadorshof
 4509 Solothurn
 Telefon: 032 627 63 17
 Fax: 032 627 22 21
 E-Mail: christian.bachmann@ddi.so.ch
 Internet: www.aso.so.ch



Erläuterung des Kantons Solothurn über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Mittel der Spielsuchtabgabe werden im kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht verwaltet. Im Jahr 2014 wurden sie folgendermassen eingesetzt: 1. Leistungsvereinbarung mit der Sucht Schweiz. Der Kanton Solothurn hat sich mit 9 weiteren Kantonen der Nordwest- und Innerschweiz zu einem Kooperationsmodell zusammengeschlossen und die Sucht Schweiz mandatiert, Präventionsmassnahmen zu konzipieren und umzusetzen. Dabei wurden im Jahr 2014 folgende Leistungen erbracht: Website www.sos-spielsucht.ch / Online-Beratung und Telefonische Helpline 0800 040 080 / Sensibilisierung der Migrationsbevölkerung mittels Flyer in diversen Sprachen / Kampagne / Forschungsprojekte / Modul Glücksspiel für Jugendliche auf Feel-ok.ch und Tschau.ch / Finanzierung einer Rubrik Glücksspiel auf www.praxis-suchtmedizin.ch. 2. Aufbau eines kantonalen Fachzirkels von Suchtberatern (unter der Leitung der Perspektive Region Solothurn-Grenchen), die sich auf Geldspielsucht spezialisiert haben, sich in diesem Rahmen regelmässig weiterbilden und austauschen. 3. Beitrag an die Schuldenberatung AG-SO für Leistungen im Bereich der Geldspielsuchtberatung. Die Schuldenberatung ist im Kanton Solothurn die Beratungsstelle, die bis anhin am meisten Spielsüchtige erreicht (u.a. mittels spezifischen Flyern in Casinos) und unterstützt.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	375'549 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	-13'588 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	361'961 CHF

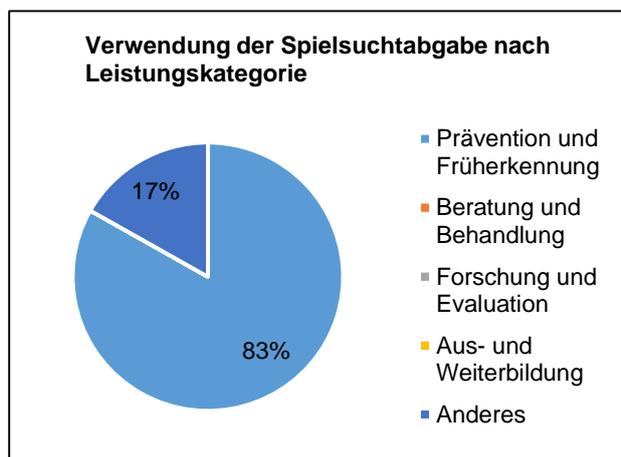
Kanton St. Gallen



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	204'400 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	51'700 CHF
Differenz	152'700 CHF

Kontakt

Herbert Bamert
 Kantonsärztlicher Dienst
 Gesundheitsdepartement
 Oberer Graben 32
 9001 St. Gallen
 Telefon: 058 229 43 48
 Fax: 058 229 35 52
 E-Mail: herbert.bamert@sg.ch
 Internet: www.gesundheit.sg.ch



Erläuterung des Kantons St. Gallen über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton St. Gallen ist mit weiteren fünf Kantonen (AI, AR, GL, GR, TG) Gründungsmitglied des Interkantonalen Spielsuchtprojekts Ostschweiz zur Prävention und Bekämpfung der Spielsucht. Mit der Umsetzung des Projekts wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau (PTG) beauftragt. Zudem arbeitet das Ostschweizer Projekt in verschiedenen Bereichen eng mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen. Der Fondsbestand stellt sicher, dass bei Bedarf grössere Projekte auf kantonaler wie auch auf interkantonomer Ebene realisiert umgesetzt werden können.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	1008'448 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	-'873 CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	152'700 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	1160'275 CHF

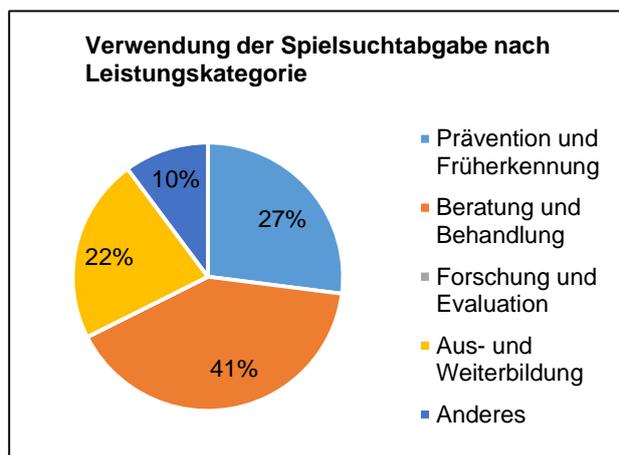
Kanton Thurgau



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	94'714 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	59'200 CHF
Differenz	35'514 CHF

Kontakt

Judith Hübscher Stettler
 Amt für Gesundheit
 Departement für Finanzen und Soziales
 Zürcherstrasse 194 a
 8510 Frauenfeld
 Telefon: 058 345 68 68
 Fax: 058 345 68 61
 E-Mail: judith.huebscher@tg.ch
 Internet: www.gesundheit.tg.ch



Erläuterung des Kantons Thurgau über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Spielsuchtabgabe wird im Kanton Thurgau zur Bekämpfung der sozialschädlichen Auswirkungen der Glücksspielsucht eingesetzt, insbesondere im Bereich Information, Behandlung und Beratung von Betroffenen und Angehörigen. Dies geschieht hauptsächlich über die Helpline und E-Mail-Beratung des interkantonalen Glücksspielprojekts Ostschweiz "SOS Spielsucht" und über die regionalen Suchtfachstellen der Perspektive Thurgau, welche sicherstellen müssen, dass in jeder Fachstelle dieses Beratungssegment fachlich jederzeit kompetent abgedeckt ist. Für finanzielle Beratungen im Zusammenhang mit Geldspielsucht erhält die Budgetberatungsstelle einen Strukturbeitrag im Umfang von rund 10% der aktuellen Mittelvergabe. Die Mittelausgaben blieben 2014 unter den Erwartungen, da keine Projekte an den Spielsuchtfonds eingereicht wurden. Per Ende 2014 wurde im Kanton Thurgau ein neues Suchtkonzept 2015-2020 durch den Regierungsrat verabschiedet. Die Spielsucht wird dort im Handlungsfeld "Prävention und Früherkennung" genannt. Neben dem Aufbau von zusätzlichen präventiven Angeboten für neu auftretende Suchthematiken sowie deren Evaluation, sollen auch Angebote zur unspezifischen Gesundheitsförderung, idealerweise in einem Mehrebenen-Ansatz, geschaffen werden. Auch die Weiterbildung von Fachpersonen sowie eine breit zugängliche und aktuelle Wissensgrundlage werden künftig einen hohen Stellenwert haben. Diese strategische Ausrichtung wird im Grundsatz auch für die Mittelverwendung im Zusammenhang mit der Glücksspielsucht zur Anwendung kommen.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	287'265 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	1'436 CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	35'514 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	324'215 CHF

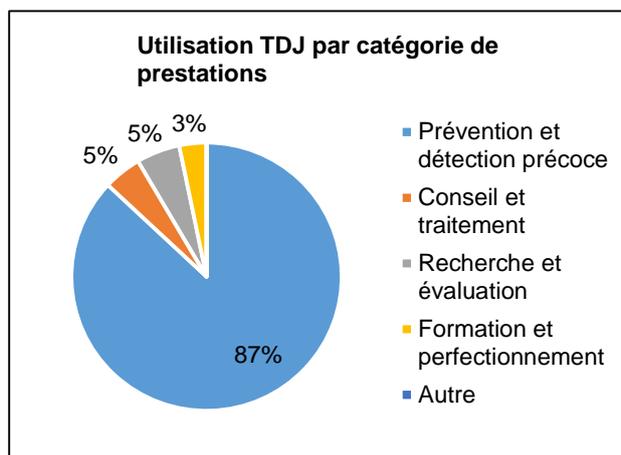
Cantone Ticino



Part de la TDJ 2013	199'325 CHF
Total dépenses du canton en 2014	215'000 CHF
Différence	-15'675 CHF

Contact

Fondo gioco patologico
 Giorgio Stanga
 Ufficio fondi Swisslos e Sport-toto
 Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport
 Residenza governativa
 6501 Bellinzona
 Téléphone: +41 91 814 34 13
 Fax: +41 91 814 44 20
 E-Mail: decs-uf@ti.ch
 Internet: www.ti.ch/giocopatologico



Commentaire du canton du Ticino au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Nel 2011 il Cantone Ticino ha formalizzato un accordo di collaborazione con il Gruppo Azzardo Ticino - Prevenzione (GAT-P) per la gestione della Rete di prevenzione del gioco d'azzardo patologico; la gestione sul piano cantonale in quest'ambito è quindi assicurata dal GAT-P, che coordina progetti e attività di sensibilizzazione e offre sostegno ai giocatori eccessivi e alle loro famiglie. A Telefono Amico Ticino e Grigioni Italiano è invece concesso un contributo annuo per la gestione del Servizio di ascolto 143, con particolare riferimento all'attività di prevenzione dei disagi legati al gioco patologico. Nel 2013 la Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana ha realizzato lo studio "I giovani e il gioco d'azzardo in Ticino. Analisi delle abitudini di gioco dei giovani tra i 14 e i 25 anni a livello cantonale". Sulla scorta dei dati emersi il Cantone ha promosso nelle scuole professionali una campagna di sensibilizzazione (anni scolastici 2014-15 e 2015-16).

Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2014	400'360 CHF
Intérêts/Frais administratifs	-3'334 CHF
Affectations/Prélèvements 2014	-15'675 CHF
Etat du fonds au 31.12.2014	381'351 CHF

Il Cantone Ticino, considerata la sua "particolare" situazione (sia dal punto di vista geografico, sia da quello linguistico), non ha aderito ad alcun programma inter-cantonale di prevenzione e lotta contro la dipendenza dal gioco.

Il nostro Cantone collabora in ogni caso con i vari enti attivi nelle altre regioni della Svizzera; nel 2010-11, ad esempio, è stata organizzata una campagna di sensibilizzazione sul gioco patologico d'intesa con il GREA e l'ISPA (oggi Dipendenze Svizzera).

I costi amministrativi e di gestione del Fondo gioco patologico sono a carico dal Fondo Swisslos.

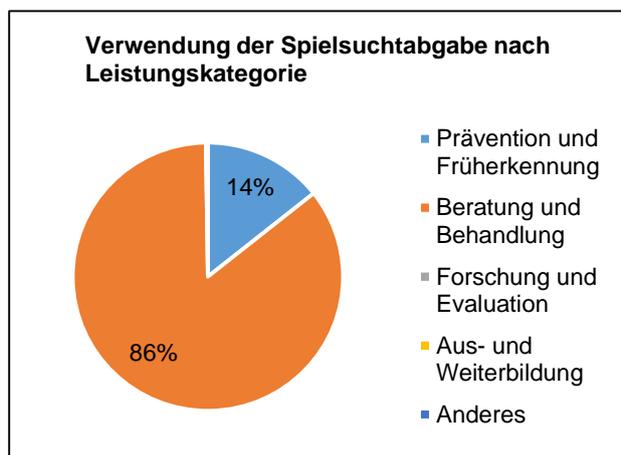
Kanton Uri



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	14'147 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	13'537 CHF
Differenz	'610 CHF

Kontakt

Vorsteher Amt für Soziales
 Werner Danioth
 Amt für Soziales
 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
 Klausenstrasse 4
 6460 Altdorf
 Telefon: 041 875 21 52
 Fax: 041 875 21 54
 E-Mail: werner.danioth@ur.ch
 Internet: www.ur.ch



Erläuterung des Kantons Uri über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Spielsuchtabgabe im Kanton Uri wird hauptsächlich für die Beratung und die Früherkennung und Prävention von Spielsucht eingesetzt. Die Beiträge gehen an die Suchtberatungsstelle kontakt uri und an Sucht Schweiz.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	34'690 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	'610 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	35'300 CHF

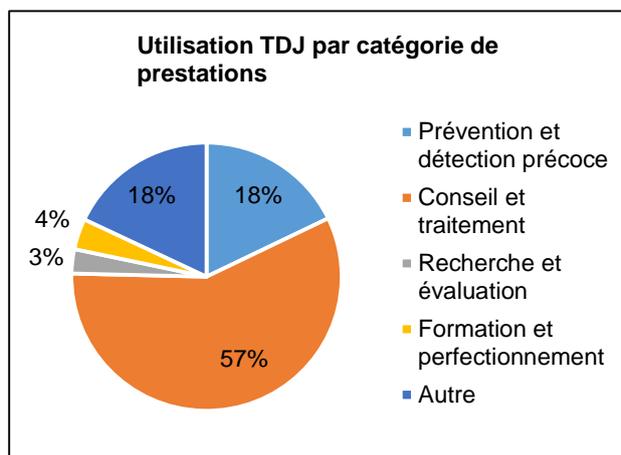
Canton du Valais



Part de la TDJ 2013	373'457 CHF
Total dépenses du canton en 2014	310'209 CHF
Différence	63'248 CHF

Contact

Fonds pour la lutte contre la dépendance au jeu
 Laurent Léger
 Service de l'industrie, du commerce et du travail
 Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
 Av. du Midi 7
 Case postale: 478
 1950 Sion
 Téléphone: 027 606 73 14
 Fax: 027 606 73 37
 E-Mail: l.leger@admin.vs.ch
 Internet: www.vs.ch/sict



Commentaire du canton du Valais au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton du Valais, le 0.5% du bénéfice de la loterie romande est versé dans un fonds cantonal de lutte contre la dépendance au jeu, lequel est rattaché administrativement au Service de l'industrie, du commerce et du travail. Ce fonds est géré par une commission qui regroupe le chef du Service de l'industrie, le chef du Service de l'action sociale, le médecin cantonal ainsi qu'un collaborateur du Service de l'enseignement en charge de la prévention dans les écoles. Actuellement, ce fonds participe au financement du programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu (PILDJ). De plus, il sert à financer les deux mandats de prestation qui ont été signés avec Addiction Valais et Caritas Valais. La qualité du travail effectué sur le terrain par ces deux institutions est à souligner.

Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2014	944'943 CHF
Intérêts/Frais administratifs	CHF
Affectations/Prélèvements 2014	63'248 CHF
Etat du fonds au 31.12.2014	1008'190 CHF

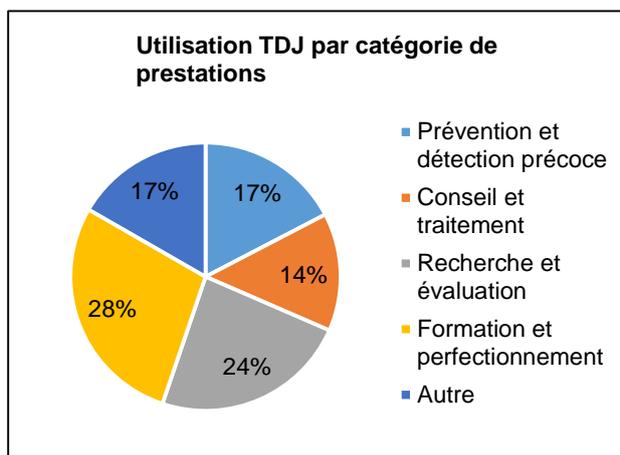
Canton de Vaud



Part de la TDJ 2013	727'141 CHF
Total dépenses du canton en 2014	727'141 CHF
Différence	0 CHF

Contact

Dr. Tania Larequi
 Service de la santé publique
 DSAS
 Av. des Casernes 4
 1014 Lausanne
 Téléphone: 021 316 44 66
 E-Mail: tania.larequi@vd.ch



Commentaire du canton de Vaud au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

1) PILDJ (programme intercantonal de lutte contre le jeu excessif): autre: CHF 38'375 destinés au pilotage et à la coordination du PILDJ.

Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2014	0 CHF
Intérêts/Frais administratifs	CHF
Affectations/Prélèvements 2014	0 CHF
Etat du fonds au 31.12.2014	0 CHF

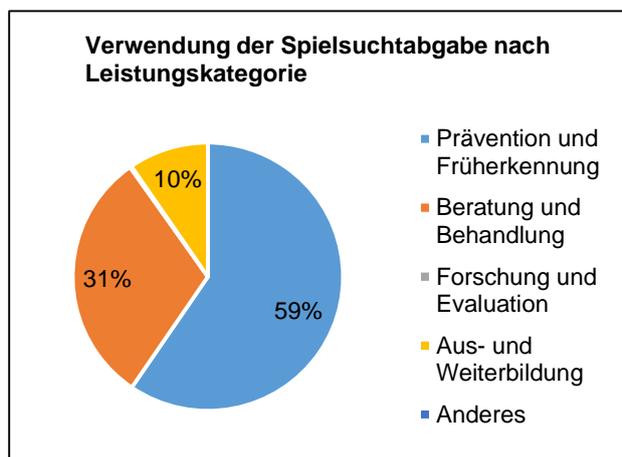
Kanton Zug



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	52'571 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	52'142 CHF
Differenz	'429 CHF

Kontakt

Abteilungsleiterin Suchtberatung
 Judith Halter
 Amt für Gesundheit
 Aegeristrasse 56
 6300 Zug
 Telefon: 041 728 39 39
 Fax: 041 728 39 40
 E-Mail: judith.halter@zg.ch
 Internet: www.zg.ch/gesund



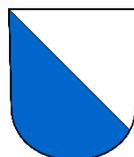
Erläuterung des Kantons Zug über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Spielsuchtabgabe wird im Kanton Zug hauptsächlich zur Bekämpfung der sozialschädlichen Auswirkungen des Geldspielkonsums eingesetzt, insbesondere zur Prävention und Behandlung der Glücksspielsucht. Gemäss Zuger Kantonsratsentscheid wird der gesamte Betrag dem Gesundheitsamt des Kantons Zug (ab 1.1.2015 Amt für Gesundheit) überwiesen, welches für die Verwendung der Gelder zuständig ist. Im Berichtsjahr 2014 flossen 25 % der zugesprochenen Gelder an Sucht Schweiz, welche aufgrund eines Leistungsvertrages (Interkantonale Vereinbarung) Massnahmen im Bereich Glücksspiel-Prävention plant und umsetzt. Aus diesen Geldern weist Sucht Schweiz für den Kanton Zug per 31.12.2014 ein Guthaben von 14'816.--. Das Restguthaben 2014 wird für die Kampagne 2015 eingesetzt. Fr. 16'000.-- (ca. 30%) der Gelder wurden der Abteilung Suchtberatung zugewiesen, welche im Berichtsjahr insgesamt 20 Personen (16 Betroffene, 4 Angehörige) im Bereich Spielsucht beraten hat. Ein Mitarbeiter der Suchtberatung arbeitet beim Aufbau und der inhaltlichen Erarbeitung der Website www.praxis-suchtmedizin.ch aktiv mit. Aktuell ist dort ein Kapitel zum Thema Glücksspielsucht in Erarbeitung. Fr. 18'000.-- (ca. 35%) wurden der Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit gutgeschrieben. Diese Gelder wurden für die Umsetzung von Präventionsmassnahmen in Schulen (Implementierung Freelance, Erarbeitung von Workshops zu den Themen Online- und Spielsucht, Durchführung in Schulen) eingesetzt.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	0 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	'429 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	'429 CHF

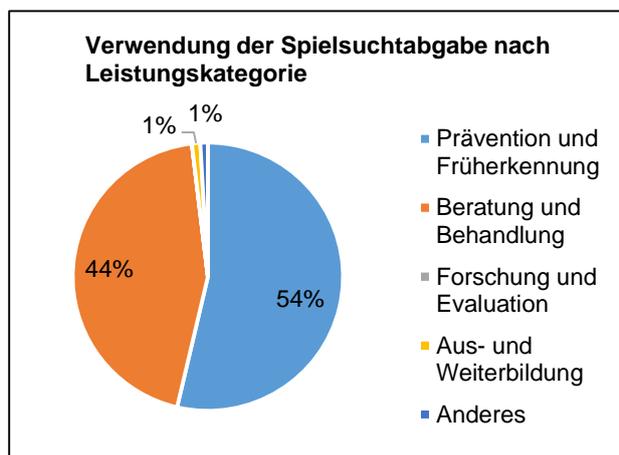
Kanton Zürich



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2013	598'353 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2014	702'142 CHF
Differenz	-103'789 CHF

Kontakt

Lic. iur. Peter Schärer
 Generalsekretariat
 Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich
 Neumühlequai 10
 8090 Zürich
 Telefon: 043 259 21 20
 Fax: 043 259 51 36
 E-Mail: peter.schärer@ds.zh.ch



Erläuterung des Kantons Zürich über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Das Konzept des Kantons Zürich zur Prävention und Behandlung von Glücksspielsucht, insbesondere Lotteriespielsucht im Kanton Zürich, wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 12. Januar 2011 genehmigt (RRB Nr. 36/2011). Das Konzept umfasst den Aufbau und den Betrieb eines Zentrums für Spielsucht und andere Verhaltenssuchte. Als Trägerin des Zentrums wurde Radix, Schweizer Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung und Prävention, Zürich, verpflichtet. Als notwendige Massnahmen sieht das Konzept die zwei Handlungsebenen Prävention und Behandlung vor. Radix führt eine Abteilung Prävention, die sich mit allgemeinen Anfragen zum Thema Spielsucht, Kampagnen, Sensibilisierungsarbeiten sowie Schulungen zur Prävention und Früherkennung befasst, sowie eine Abteilung Behandlung, die Betroffene und ihr Umfeld berät und behandelt. Das Zentrum zeichnet sich in beiden Bereichen durch eine hohe Professionalität und Fachkompetenz aus. Deshalb wurden die Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Radix bis 31. März 2016 erneuert. Fondsmittel können auch eingesetzt werden, um weitere Projekte zur Bekämpfung der Lotteriespielsucht zu finanzieren. 2014 wurden neben dem Betrieb von Radix für Prävention und Behandlung von Glücksspielsucht ein Symposium in Neuchâtel über Glücksspielsucht unterstützt und ein Beitrag für die Kampagne "Präventionslos" geleistet. Zudem wurde dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich (heute Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention (EBPI) für Formulierung, Begleitung und Kontrolle des Leistungsauftrags des Zentrums für Spielsucht ein anteilmässiger Beitrag ausbezahlt.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2014	2327'467 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	52'368 CHF
Zuweisung/Entnahme 2014	-103'789 CHF
Fondsbestand am 31.12.2014	2276'046 CHF

Anhang

Leistungskategorien – Definitionen und Beispielkatalog (Auszug aus Wegleitung)

Das Berichterstattungsformular sieht fünf Leistungskategorien vor, zu welchen Beiträge aus der Spielsuchtabgabe zugewiesen werden können. Die nachfolgenden Definitionen der Kategorien sowie der nicht abschliessende Beispielkatalog sollen Ihnen als Orientierung für die Zuordnung von Beiträgen zu den Leistungskategorien dienen.

Kategorie 1: Prävention und Früherkennung	
Definition:	Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Massnahmen, welche den sozialschädlichen Auswirkungen des Geldspielkonsums und insbesondere der Entstehung einer Geldspielsucht vorbeugen oder auf die Früherkennung einer Geldspielproblematik resp. Geldspielsucht ausgerichtet sind.
Beispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sensibilisierungskampagnen und -aktionen ▪ Konzeption, Herstellung und Vertrieb von Präventionsmaterial ▪ Aufbau und Betrieb von Gratis-Helplines (Fokus: Früherkennung/Zuweisung zu Beratungs- und Behandlungseinrichtungen) ▪ Entwicklung eines (inter-)kantonalen Präventionskonzepts
Kategorie 2: Beratung und Behandlung	
Definition:	Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Massnahmen, welche Personen mit einer Geldspielproblematik resp. Geldspielsucht eine angemessene therapeutische Behandlung zukommen lassen, ihre soziale Integration fördern oder Bestandteil ihrer Nachbetreuung sind.
Beispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufbau und Betrieb von auf die Geldspielsucht spezialisierten Beratungs- und Behandlungseinrichtungen ▪ Beiträge an therapeutischen Einrichtungen wie bspw. psychiatrische Kliniken, zwecks (Mit-)Finanzierung von Geldspielsucht spezifischen Beratungs- und Behandlungsangeboten ▪ Beiträge an Institutionen, welche wichtige Begleitmassnahmen einer Geldspielsuchtbehandlung umsetzen (z.B. Schuldenberatungsstellen)
Kategorie 3: Forschung und Evaluation	
Definition:	Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Institutionen und Projekte, welche den wissenschaftlich fundierten Kenntnisstand über das Phänomen Geldspielsucht fördern oder Daten für die Evaluation von mittels Spielsuchtabgabe finanzierten Massnahmen erheben.
Beispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kantonale/interkantonale Prävalenzstudien ▪ Kampagnenevaluation
Kategorie 4: Aus- und Weiterbildung	
Definition:	Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, welche Fachpersonen oder freiwilligen Helfern Wissen und Kompetenzen vermitteln, die für ihr Mitwirken in der Geldspielsuchtprävention und -behandlung notwendige Leistungsvoraussetzungen sind.
Beispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen zwecks Sensibilisierung/Schulung von Fachpersonen und Multiplikatoren (z.B. Schuldenberater; Lehrkräfte) ▪ Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Kongressen zum Thema Geldspielsucht ▪ Massnahmen zur Integration der Geldspielsucht-Thematik in Bildungslehrgängen
Kategorie 5: Anderes	
Definition:	Kategorie für alle Spielsuchtabgabe-Beiträge, welche sich nicht eindeutig einer der vier anderen Leistungskategorien zuordnen lassen.